

Portal 21 | Portugal

Bagatellsachen

04.10.2018

Germany Trade & Invest (Stand: 04.10.2018)

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen deutschen Dienstleistungsempfängern und portugiesischen Dienstleistern kann das **Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen** (seit 14.7.2017 bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro) als Alternative zum normalen Gerichtsprozess gewählt werden. Auch dieses steht - wie das im vorhergehenden Abschnitt beschriebene **Europäische Mahnverfahren** - Dienstleistern bei ausbleibenden Kundenzahlungen ebenso offen wie zum Beispiel Dienstleistungsempfängern bei Mängeln in der Ausführung.

Das durch **Formblätter** standardisierte Verfahren gibt es seit dem 1.1.2009. Es wurde durch die **Verordnung (EG--Europäische Gemeinschaft) Nr.--Nummer 861/2007** [☞](#), geändert durch die **Verordnung (EU) 2015/2421** [☞](#), geschaffen. Sachlich zuständig sind in Portugal die Amtsgerichte (*Tribunais de Comarca*). Das Verfahren wird regelmäßig **schriftlich** durchgeführt; eine mündliche Verhandlung findet nur auf Antrag einer Partei statt oder wenn das Gericht diese für erforderlich hält (Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 861/2007). Auch dieses Verfahren hat den Vorteil, dass es in anderen EU-Mitgliedstaaten **ohne Vollstreckbarerklärung** vollstreckt werden kann. Überdies kann die Anerkennung des Urteils in anderen Mitgliedstaaten nicht angefochten werden (Artikel 20 Verordnung (EG) Nr. 861/2007). Auch kann – ungeachtet möglicher Rechtsmittel – **keine Sicherheitsleistung** verlangt werden (Artikel 15 Verordnung (EG) Nr. 861/2007).

Zuständige Gerichte in Portugal und Formblätter können auf der Internetseite des **europäischen Justizportals** [☞](#) abgerufen werden. Weiterführende Informationen zum Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen sind auf der Internetseite des **europäischen Gesetzgebungsportals Eur-Lex** [☞](#) zu finden.

Eigens für die Streitbeilegung in einigen speziellen Verfahren bis zu 15.000 Euro, beispielsweise für Schadensersatzforderungen auf Grund eines Vertrags, bestehen in **Portugal** darüber hinaus sogenannte **Friedensgerichte** (*juílgados de paz*). Ihre rechtliche Grundlage finden Sie im portugiesischen Gesetz Nr. 78/2001 vom 13.7.2001 (*Lei n.º 78/2001* [☞](#)).

Germany Trade & Invest (Stand: 04.10.2018)

Mehr zu:

Portugal
Recht

Kontakt

Nadine Bauer

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 364 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.